

Benutzungsordnung für die Bühnen-/Szenenfläche

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Szenenfläche und in den Künstlergarderoben (einschl. Treppenhaus und Korridore) sowie im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Szenenflächenbereich nicht gestattet. Ausgenommen sind Angestellte der Vermieterin.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Szenenfläche strengstens untersagt.
3. Alle eingebrachten Gegenstände des Mieters, engagierter Künstler der Theater oder Dritter sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Szenenfläche, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar des Feierabendhauses gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Mieter oder Dritten nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtungen, Tonanlagen, Inspizientenpult, Hehebühnen, Aufzüge, Bühnenzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal der Vermieterin oder das angewiesene Bühnen-Fachpersonal. Dies gilt besonders für das Verfahren der Vorbühne/Hubpodium.
5. Der Zutritt zu den Beleuchtungsbrücken und zum Regieraum (Ton- und Beleuchterstellwarte, Film- und Diavorführraum) ist nur den technischen Angestellten der Vermieterin und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
6. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der Vermieterin durchgeführt werden.
7. Das Aufhängen von Dekorationsteilen an Vorhängen sowie das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden oder in die hauseigenen Podeste ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf jeweils der Genehmigung.
8. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht werden.
9. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als ein Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
10. Alle hängenden Teile, über drei Meter Breite, müssen an mind. vier Seilen aufgehängt werden.
11. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
12. Hängende Dekorationen sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.
13. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
14. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
15. Für die zusätzlichen und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Szenenfläche ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
16. Werden elektrische Geräte an den Szenenflächensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
17. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
18. Die vorhandenen Steckdosen auf der Szenenfläche dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
19. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der Vermieterin sowie der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für ordnungsgemäße Betriebsabläufe trägt der von der Vermieterin jeweils benannte technische Bühnenvorstand. Er ist gegenüber allen, die sich im Szenenflächenbereich aufhalten, weisungsbe-rechtigt.